

Was läuft falsch im Betreuungsrecht?

Friedhelm Raden

Zusammenfassung

Das Justizministerium hat schon vor einiger Zeit einen Bericht zum Stand des Betreuungsrechts, insbesondere zur Entwicklung der Praxis seit der letzten sogenannten Reform des Jahres 2005, in Auftrag gegeben. Der Zwischenbericht wurde unlängst vorgelegt, der abschließende Bericht soll Mitte des Jahres 2009 folgen. Die Erfahrung lässt befürchten, dass die zu erwartende erneute Reform wieder von fiskalischen Überlegungen diktiert wird. Sofern man hingegen allein das Wohl der betroffenen Personen, also der Betreuten, verfolgt, lassen sich aus der Praxis Forderungen ableiten, welche zumindest zu einer Hebung des Zustands beitragen können. Das Betreuungsrecht in der heutigen Form jedoch ist eher geeignet, negative Tendenzen zu tolerieren, als ein hohes Berufsethos und gewissenhafte Berufsausübung zu fördern.

Abstract

Some time ago the Federal Ministry of Justice commissioned a report on the state of the law regarding legal guardianship with particular emphasis on the development of its practical application since the last so-called reform in 2005. The interim report was presented recently, the final report will follow in the middle of 2009. Experience justifies the apprehension that the new reform under way will again be subject to fiscal considerations. However, with a view to improving the wellbeing of those concerned, namely those cared for, some requirements can be derived from practice which may serve at least to raise the prevailing standards. The law regarding legal guardianship in its present shape rather tends to tolerate negative tendencies instead of promoting a high professional ethos and conscientious professional conduct.

Schlüsselwörter

Betreuungsrecht – Reform – Kritik – Praxis

1. Die gesetzliche Betreuung

Vorab muss einmal der Weg einer Betreuung beschrieben werden, wie er idealerweise gemäß dem derzeit geltenden Betreuungsrecht verlaufen soll. Anschließend können die Fehlerquellen und Forderungen ohne Weiteres aufgezeigt werden. Ein Betreuungsverfahren beginnt mit der Meldung eines Missstandes oder der ausgesprochenen Anregung einer Betreuung an das örtliche Amtsgericht. Die

Meldung oder Anregung kann jede natürliche und juristische Person abgeben. Das zuständige Vormundschaftsgericht, also am Orte der betroffenen Person, geht der Angelegenheit nach, klärt den Sachverhalt, prüft und beschließt. Bei der Klärung des Sachverhalts stehen dem Vormundschaftsgericht mehrere Instrumente zur Verfügung. Zum einen werden die betroffene Person selber sowie weitere Personen und Einrichtungen im Umfeld der betroffenen Person angehört. Stellvertretend oder ergänzend wird die zuständige Stelle der Sozialverwaltung, die Betreuungsstelle, eingeschaltet. Zum anderen kann das Vormundschaftsgericht ein medizinisches respektive psychiatrisches Gutachten anfordern.

Nach Prüfung des Sachverhalts beschließt das Vormundschaftsgericht, dass hinreichende Gründe für die Einrichtung einer Betreuung nicht vorliegen, oder es beschließt positiv. Im positiven Falle legt das Gericht die Dauer sowie den Umfang der Betreuung, den sogenannten Aufgabenkreis, fest und beruft eine Betreuerin oder einen Betreuer. Dabei ist die ehrenamtliche Ausübung der Betreuung, möglichst einer Person aus dem Kreis naher Verwandter oder Bekannter, der berufsmäßigen vorzuziehen. Nahe Verwandte, welche die Betreuung zudem ehrenamtlich ausüben, unterliegen dann auch nicht den gleichen strengen Regeln wie Berufsbetreuer und -betreuerinnen, die im Folgenden beschrieben werden. Das Vormundschaftsgericht ist in seiner Entscheidung zwar unabhängig, es wird sich allerdings eng an das medizinische Gutachten anlehnen, in zweiter Linie an die Stellungnahme der Betreuungsstelle.

Der Betreuer oder die Betreuerin tritt in der Regel innerhalb der folgenden zwei Wochen das Amt an, indem er oder sie beim Vormundschaftsgericht offiziell in das Amt eingesetzt wird, die Bestallungsurkunde persönlich entgegennimmt, Akteneinsicht nimmt und so weiter. Der Betreuer oder die Betreuerin legt nach einer Wartezeit von mehreren Wochen, in denen er oder sie sich in den Fall einarbeitet, einen Erstbericht vor, der die persönliche und materielle Situation der betroffenen Person zu Beginn der Betreuung inhaltlich und zahlenmäßig darlegt. Die materielle Lage ist insofern von Bedeutung, als danach die finanzielle Belastung der betroffenen Person geregelt wird. Das Betreuungsrecht ist hier an die Vermögensfreigrenze der Sozialhilfe für eine alleinstehende Person, also derzeit 2 600 Euro, angelehnt. Demnach mittellose Betreute werden nicht zu den Kosten der Betreuung herangezogen, vermögende Betreute hingegen müssen sämtliche Betreuungskosten, jährliche Gebühren des Gerichts, die Vergütung der Betreuenden und Verfahrenspflegern

und dergleichen, selber tragen, sofern sie dadurch nicht unter die Vermögensfreigrenze geraten. Der Betreuer oder die Betreuerin übt die Funktion in engem persönlichen Kontakt und Einvernehmen mit der betroffenen Person aus und legt wenigstens ein Mal jährlich dem Vormundschaftsgericht einen Bericht über die Führung der Betreuung im vorausgegangenen Jahr vor. Bei der Prüfung der Tätigkeit der Betreuerin oder des Betreuers, der Anträge, Berichte und so weiter, zieht das Gericht gegebenenfalls Verfahrenspfleger und -pflegerinnen sowie Rechnungsprüfer und -prüferinnen hinzu. Verfahrenspfleger und -pflegerinnen werden grundsätzlich eingesetzt, solange ein Betreuer oder eine Betreuerin noch nicht bestellt ist. Danach wird die Verfahrenspflegschaft bei mittellosen Betreuten entbehrlich, bei vermögenden Betreuten besteht hingegen die Verfahrenspflegschaft fort und wird bei zustimmungspflichtigen Entscheidungen des Betreuenden, zum Beispiel Kündigung eines Mietvertrags oder eines Kontos, bei Änderung des Aufgabenkreises, bei Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Vergütungsanträgen, seitens des Vormundschaftsgerichts zu Rate gezogen. Rechnungsprüferinnen und -prüfer wiederum prüfen die Jahresabrechnungen des Betreuenden, sofern Rechnungslegung, das heißt Nachweis aller Zahlungsvorgänge eines Jahres, angeordnet wurde, was in der Regel bei vermögenden Betreuten der Fall ist.

Während der Betreuung kann ein Wechsel in der Person der Betreuerin oder des Betreuers erfolgen, denkbare Gründe sind unter anderem Wohnsitzwechsel der betroffenen oder der betreuenden Person, ein nachhaltig zerrüttetes Verhältnis zwischen beiden, erwiesene mangelnde Befähigung der betreuenden Person. Die Betreuung selber endet, wenn die Gründe, welche zur Betreuungsanordnung führten, nicht mehr gegeben und keine weiteren Gründe, die das Fortbestehen der Betreuung erforderlich erscheinen lassen, aufgetreten sind. Jeden der genannten Sachverhalte prüft das Vormundschaftsgericht auf Antrag oder nach Bekanntwerden. Dazu ist grundsätzlich auch die betroffene Person selber anzuhören. Im Übrigen endet die Betreuung mit dem Tod der betroffenen Person.

Zuletzt sei noch erwähnt, dass gegen die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts die Beschwerde möglich ist. Soweit die sozusagen idealtypische Aufbau- und Ablauforganisation. Gleichwohl ist das Betreuungsrecht ein Dauerthema, das immer wieder Anlass zu Klagen gibt. Dies trifft im Übrigen auch auf andere Lebensbereiche zu, welche vom Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) berührt werden. Das ist

zum Teil, aber eben nur zum Teil darauf zurückzuführen, dass ein Gesetzeswerk, welches auf die Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit zielt, im Einzelfall nicht immer den richtigen Ton treffen kann. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass noch immer Reste des überkommenen Armenrechts und der überkommenen Armenverwaltung durch das Betreuungsrecht hindurchschimmern. Überdies werden Gesetze in einer Klassengesellschaft immer zu einer Seite hin lastig sein. Und nicht zuletzt tun einzelne Personen, die ja stets repräsentativ für ihre Zeit, Klasse und Schicht stehen, ein Übriges dazu.

2. Fehlerquellen

2.1. Betreuer und Betreuerin

Im Kreis der Betreuenden wird, auf Fehlentwicklungen angesprochen, zuerst auf die Pauschalierung verwiesen. Seit der letzten großen sogenannten Reform des Betreuungsrechts im Jahre 2005 sind die Honorarsätze pro Stunde wie auch der vergütungsfähige Zeitaufwand pro Monat in Pauschalen festgesetzt, gestaffelt danach, ob die betroffene Person vermögend oder mittellos ist, in einer heimartigen Einrichtung lebt oder in den eigenen vier Wänden, außerdem gestaffelt nach der Dauer der Betreuung, so dass in den ersten drei Monaten der Betreuung die höchsten Honorarsätze gewährt werden, kontinuierlich sinkend bis zu einem Sockelbetrag, der ab dem 13. Monat unverändert anzusetzen ist.

Von Betreuerseite wird bemängelt, dass der pauschalierte Zeitaufwand nur selten mit dem tatsächlichen Aufwand in Einklang gebracht werden könne und die Honorarsätze pro Stunde ebenfalls zu gering seien. In der Tat wird eine hochqualifizierte betreuende Person mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss und weiteren fachlichen Qualifikationen von Freiberuflern aus anderen Erwerbszweigen nur ein mildes Lächeln ernten angesichts der Tatsache, dass als höchster Stundensatz für beruflich ausgeübte Betreuungen lediglich 44 Euro angesetzt werden dürfen. Desweiteren entspricht die Zeitpauschale beispielsweise für einen mittellosen Betreuten in einem Heim – ab dem 13. Monat sage und schreibe ganze zwei Stunden im Monat – ganz und gar nicht dem tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand. Und nicht zuletzt ist sehr zweifelhaft, ob 27 Euro, 33,50 Euro und 44 Euro als Stundensätze ausreichen, um sämtliche Ausgaben einer beruflichen Betreuung – Miete und Nebenkosten für ein Büro beziehungsweise separates Arbeitszimmer, Büroausstattung, Büromaterial, Pkw, Steuern, Versicherungen und dergleichen mehr – soweit tragen, dass unterm Strich noch genug für die private Lebensführung übrig bleibt.

2.2 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Um als Berufsbetreuer oder -betreuerin anerkannt zu werden und die entsprechenden Honorare beanspruchen zu können, muss die betreuende Person ständig wenigstens zehn Betreuungen ausüben oder wenigstens zwanzig Stunden wöchentlich zur Ausübung des Amtes aufwenden beziehungsweise in absehbarer Zeit dahin kommen. Diese Mindestanforderung gibt in zweifacher Hinsicht Anlass zu Fehlentwicklungen. Zum einen ist das Mindestmaß starr und zu hoch angesetzt, zum anderen wird nicht im gleichen Atemzug eine Obergrenze gezogen. So provoziert das VBVG, möglichst schnell möglichst viele Betreuungen an sich zu ziehen, einerseits um niemals unter das Mindestmaß zu sinken und die Anerkennung und Honorierung eines Berufsbetreuers zu riskieren, zum anderen weil kein Standard, keine Qualitätskontrolle, keine Gleichsetzung mit einer anderen Berufsgruppe oder eine gesetzliche Höchstgrenze dem Treiben ein Ziel setzen.

2.3 Betreuungsstelle

Aus den Betreuungsstellen hört man Klagen, dass die Personaldecke zum Zerreißen dünn sei, neue Kolleginnen und Kollegen, falls freiwerdende Arbeitsplätze überhaupt neu besetzt würden, geringe Berufserfahrung und nur wenig pädagogisches Geschick hätten. Zudem wachse der Druck, die Vormundschaftsgerichte rasch mit Informationen und Empfehlungen zu versorgen. Die Betreuungsstellen scheinen mehr mit sich selber beschäftigt zu sein als mit der Wahrnehmung ihrer steuernden, die Qualität sichernden Aufgaben. Ebendort scheint man sich mehr mit Stellenzuweisungen, Fallverteilungsplänen und dergleichen zu befassen als damit, über eine vielgestaltige Entwicklung des Angebots an Betreuern und Betreuerinnen und die Ernsthaftigkeit der Amtsausübung zu wachen.

2.4 Vormundschaftsgericht

Auf Fehlentwicklungen angesprochen, verweisen Amtsrichterinnen und -richter sehr bald auf die Aktenberge und den Personalmangel sowie häufigen Personalwechsel. Sie räumen durchaus ein, dass Fehler auftreten können, sehen sich selber jedoch außerstande, dem abzuhelpen, obwohl sie doch federführend im Betreuungsverfahren sind. Eine wesentliche Fehlerquelle scheint in der Tat im kurzen Wechsel zu liegen, dies betrifft namentlich junge Richterinnen und Richter in der Probezeit. Mancherorts werden Jungrichterinnen und -richter in sechsmonatigem Rhythmus, mancherorts in zweijährigem Rhythmus durch verschiedene Abteilungen eines Amtsgerichts geschleust. Einarbeitung und Anlei-

tung durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen kommt mittlerweile bei den heutigen dürftigen Stellenbesetzungsplänen kaum noch vor.

Jungrichterinnen und -richter werden ins kalte Wasser geworfen, sie müssen selber alleine lernen, mit den bei Gericht gängigen, oftmals überalterten PC-Programmen zurechtzukommen, Akten formal korrekt zu führen und zu lesen, Sitzungen zu eröffnen und so weiter. Intensives Hinterfragen des eigenen Handelns, kollegiale Supervision und dergleichen bleiben dabei auf der Strecke. Einfühlsame Gesprächsführung ist somit ebenso dem Zufall überlassen wie hinreichende Ermittlung und fundierte Beurteilung der Sachlage. Bei älteren Richtern und Richterinnen, die nicht durch eine glückliche Begegnung gelernt haben, mit Maß und Ziel zu handeln, kann sich der Individualismus soweit verfestigt haben, dass selbst äußerst fragwürdige persönliche Ansichten unmittelbar in Amtshandlungen umgesetzt werden.

3. Stand der Dinge

Nach dem bisher Gesagten lassen sich die Fehlentwicklungen und negativen Folgen für die Betreuten unschwer aufzeigen. Dabei sind die Aufsehen erregenden Fälle – zum Beispiel Betreuende, die aus niederen Motiven Vermögensteile veruntreuen oder Richterinnen und Richter, die ohne Sinn und Verstand freiheitsentziehende Maßnahmen anordnen – zwar schlimm, aber nicht mehr als die sogenannte Spitze des Eisbergs. Ungleich häufiger treten Fälle latenter Fehlbetreuung auf, welche eine Unterversorgung der Betreuten zur Folge haben. Das ganze Ausmaß des Nichttuns und Unterlassens kann in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden, weil dazu eine Qualitätskontrolle erforderlich wäre und hierzu wiederum Einsichtnahme in die Akten der Betreuten. Akteneinsicht durch Außenstehende können und müssen die Betreuerinnen und Betreuer allerdings zu Recht mit dem Verweis auf den Datenschutz und die Pflicht zur Verschwiegenheit abwehren.

Die Betreuenden werden beim Berufseinstieg von den gesetzlichen Mindestforderungen angetrieben, später verselbstständigt sich der Antrieb. Dies ist sicherlich in nicht unerheblichem Maße darauf zurückzuführen, dass es weder einen obligatorischen Ausbildungsgang noch eine Einarbeitungsphase noch ein klar umrissenes Berufsprofil gibt. Welche Fähigkeiten muss eine gesetzlich betreuende Person vorweisen können, welche Kenntnisse und Erfahrungen muss sie mitbringen und an welcher Berufsgruppe darf sie sich im Hinblick auf Status und Einkommen orientieren? Die ersten beiden Fragenkom-

plexe wären in einem universitären Ausbildungsgang zu beantworten oder hilfsweise durch eine Stellenbeschreibung, der dritte Fragenkomplex per Gesetz.

Weil derzeit nichts davon vorhanden ist, sind der Willkür Tür und Tor geöffnet. Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, dass zumindest ein Teil der Betreuenden sich an den Einkommen von Radiologen, Orthopäden und gut laufenden Anwaltskanzleien orientiert. Das treibt die Fallzahlen in die Höhe. Allenthalben findet man Betreuerinnen und Betreuer, die 50 Betreuungen gleichzeitig führen, mancherorts gar bis zu 80 Betreuungen. Es bilden sich in manchen Landgemeinden und einigen Großstädten Kartelle, Trust und Monopole.

Zur Verdeutlichung des Missstands eine Modellrechnung: Bei einer gleichmäßigen Mischung der Betreuungsfälle käme ein Betreuer oder eine Betreuerin mit 50 Fällen auf einen durchschnittlichen wöchentlichen Zeitaufwand von rund 46,5 Stunden. Damit ist nur der gesetzlich vergütete Zeitaufwand beziffert. Sofern man die Klagen der Betreuenden, der gesetzliche Zeitaufwand sei zu niedrig beziehungsweise der tatsächliche Zeitaufwand ungleich höher (manche Betreuerinnen und Betreuer beziffern den nicht vergüteten Zeitaufwand auf 25 Prozent, in krassen Fällen auf bis auf 50 Prozent), ernst nimmt, wird die Rechnung nebulös. Und wenn man weiterhin bedenkt, dass Selbstständige, die ihr Kerngeschäft in einem anderen Bereich haben, beispielsweise Rechtsanwälte, Ärztinnen oder Therapeuten, die Betreuungen neben ihrer eigentlichen Arbeit mit dem gängigen Zeitaufwand für Mandanten- beziehungsweise Patientengespräche, Aktenarbeit, Gerichtstermine, Hausbesuche und so weiter führen, wird die Rechnung absurd, zumal die betroffenen Personen, die in Einrichtungen leben, nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit besucht werden können und die Außenvertretung in der Regel nur zu den üblichen Bürozeiten möglich ist. Ausgehend von einer Fünftagewoche blieben so beispielsweise einem Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei nach Abzug des Zeitaufwands für die Betreuungen sowie acht Stunden Ruhe/Schlaf und drei Stunden für die Nahrungsaufnahme noch rund 3,5 Stunden für sein Kerngeschäft, weil ein Tag eben nicht mehr als 24 Stunden hat. Ein privates, insbesondere Familienleben ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Unter derartigen Voraussetzungen wird die einzelne betroffene Person nur als Aktenvorgang verwaltet. Die Betreuenden deligieren, solange die betroffene Person zu Hause lebt, die Zuständigkeit an Haus-

haltshilfen, Pflegedienste und Nachbarschaftshilfen; sobald die betroffene Person in einer Einrichtung lebt, an die Pflegekräfte, Pflegebereichsleitung und Pflegeüberleitung eben dort. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Betreute auf Biegen und Brechen in ihren Wohnungen gehalten werden, weil damit ein höherer Zeitaufwand geltend gemacht werden kann, in den Heimen sind sie, bei Licht betrachtet, oftmals unterversorgt, Leistungen und Hilfsmittel werden nicht in Anspruch genommen, Rechtsmittel gegen ablehnende und fehlerhafte Bescheide werden nicht beansprucht, Behandlungen bleiben aus oder werden erst nach Monaten oder Jahren veranlasst, Rehabilitationsmaßnahmen jeder Art werden nicht oder nicht mit dem erforderlichen Nachdruck erwirkt und begleitet. Die Betreuenden werden erst widerstrebend aktiv, wenn Pflegekräfte, ehrenamtlich Helfende, Verwandte, Freunde und Bekannte der betroffenen Person nicht nachlassen, das Tätigsein einzufordern.

Derweil zeigen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsstellen beeindruckt von dem hohen Einkommen, welches manche Betreuerinnen und Betreuer erzielen, oder davon, wie sie die Fälle managen und einen großen Pool von Helfenden verwalten, die sie für sich einspannen und arbeiten lassen. Und sie geben gerne die Empfehlung aus, auch den nächsten Betreuungsfall diesen „Betreuungsmanagern und -managerinnen“ zu überlassen. Es wird geflissentlich darüber hinweggesehen, dass solche Betreuerinnen und Betreuer die einzelnen Betreuten bestenfalls ein Mal im Jahr zu Gesicht bekommen, oder ihr Tun bisweilen sogar zum erfolgreichen Fallmanagement umgedichtet, wenn die Betreuenden Helferscharen einspannen, welche an ihrer Statt den persönlichen Kontakt zu der betroffenen Person pflegen.

Zweifelloso wenig hilfreich ist dann, wenn die Höchstgrenze der Fallzahlen pro Betreuerin oder Betreuer, die in den Vormundschaftsgerichten und Betreuungsstellen als interne, keineswegs gesetzlich abgesicherte Richtzahl dient, sukzessive nach oben korrigiert wird – anfangs waren es 25 bis 30, mittlerweile sind es 45 bis 50 Betreuungen, mancherorts gibt es gar kein Halten mehr. Gleichzeitig wachen die Vormundschaftsgerichte und die Betreuungsstellen aber mit Argusaugen darüber, dass die Betreuenden die gesetzliche Mindestzahl in kurzer Zeit überschreiten und schrecken nicht davor zurück, bei Nichterfüllung nach zwei bis drei Jahren den betreffenden Namen aus den internen Listen der anerkannten und empfehlenswerten Betreuenden zu streichen. Die Vormundschaftsrichterinnen und -richter folgen

nur allzu gerne der Empfehlung der Betreuungsstellen und geben allzu oft, der Anziehungskraft der Masse nachgebend, die Betreuungen dorthin, wo andere Betreuungen zuvor schon hingegeben wurden. Sie wollen die Akten abarbeiten und fühlen sich erleichtert, auf Betreuende zurückgreifen zu können, von denen keine negativen Rückmeldungen kommen – was auch nicht zu erwarten ist, sofern die betroffenen Personen dort nur in Form einer Akte verwaltet werden. Richterinnen und Richter nehmen erleichtert zur Kenntnis, dass die Betreuungsakte nur einmal im Jahr anlässlich des Jahresberichts zur Wiedervorlage kommt. Der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin stellt die Richtigkeit des zahlenmäßigen Berichts fest, weil der Saldo stimmt, und nimmt das Formblatt, auf dem die inhaltliche Führung der Betreuung hauptsächlich durch Ankreuzen vorgefasster Antworten erteilt wird, zur Kenntnis.

Diejenigen Betreuerinnen und Betreuer hingegen, die ihre Aufgabe ernst nehmen, werden sich allenthalben unbeliebt machen und auf Widerstand stoßen. Sie werden tunlichst darauf achten, nicht viel mehr als einen Stamm von 25 Betreuungen zu führen, gegebenenfalls werden sie neue Betreuungen ablehnen. Sie werden sich immer wieder mit Richterinnen, Richtern und Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern anlegen müssen. Habgierige Angehörige der betroffenen Person, vom Betreuer oder von der Betreuerin in ihre Schranken verwiesen, werden sich postwendend beim Vormundschaftsgericht beschweren und so weiter. In den regelmäßigen informellen Gesprächsrunden, in denen die Rechtspflegerinnen und -pfleger eines Vormundschaftsgerichts ihre Erfahrungen austauschen, geraten vorbildliche Betreuende, die naturgemäß unbequem sind, bald auf die interne schwarze Liste und müssen, da sie keine neuen Betreuungen mehr erhalten, auf kurz oder lang um ihre Anerkennung als Berufsbetreuerin oder -betreuer, mithin um ihre berufliche Existenz fürchten.

4. Forderungen

4.1 Berufsbetreuung

Die Kriterien für die Anerkennung als Berufsbetreuerin oder -betreuer haben einen wesentlichen Anteil an den Missständen und müssen gründlich verändert werden. Der derzeit geltende Mindestumfang (zehn ständige Betreuungen) ist zu hoch, es sollten stattdessen drei oder alternativ höchstens fünf ständige Betreuungen angesetzt werden. Damit würde berufserfahrenen und in ihrem Beruf tätigen Pädagoginnen, Therapeuten, Ärztinnen oder Juristen der Weg geebnet, neben ihrem Hauptberuf einige Betreuungen aus Überzeugung auszuüben, ohne

dadurch besondere finanzielle Verluste zu erleiden. Außerdem sollte eine Obergrenze eingeführt werden, zu denken wäre hier an grundsätzlich 25 bis maximal 30 Betreuungen bei gleichzeitiger Anhebung des Stundenansatzes und der Stundenhonorare. Die Betreuenden hätten nachzuweisen, dass sie in den regulären Bürozeiten des öffentlichen Dienstes ihre Arbeitskraft auf die Betreuung verwenden können. Sie hätten mit anderen Worten nachzuweisen, dass sie keine andere Erwerbstätigkeit ausüben, die Berufsbetreuung also der alleinige Haupterwerb ist, oder eine weitere Erwerbstätigkeit entsprechend reduziert wurde (Teilzeit) oder hauptsächlich in den Abend- und Nachtstunden und an den Wochenenden ausgeübt wird, so dass die andere Erwerbstätigkeit nicht mit der Wahrnehmung der Betreuerfunktion konkurriert. Jedes private Unternehmen kann diesen Nachweis von den Arbeitskräften fordern, desgleichen der öffentliche Dienst von den Bediensteten und der Souverän von seinen Parlamentariern. Die Betreuung sollte strenger öffentlicher Kontrolle unterliegen.

4.2 Vergütung

Die Staffelung in verschiedene Vergütungssätze ist so zu straffen, dass der untere Vergütungssatz entfällt. Es ist ein himmelschreiendes Übel, Personen als Berufsbetreuende anzuerkennen, die über keine besonderen Kenntnisse verfügen, welche zur Führung einer Betreuung nutzbar gemacht werden können. Hier scheinen noch immer Überbleibsel des alten Armenrechts hervor, die unbedingt beseitigt werden müssen.

In den verbleibenden Vergütungssätzen sollten die besonderen Kenntnisse soweit konkretisiert werden, dass Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Pädagogik, Erziehung, Pflege und verwandten Tätigkeiten zugrunde gelegt werden, die entweder durch abgeschlossene Ausbildung und Studium oder Fortbildung und Praxis von insgesamt wenigstens zwölf Monaten nachzuweisen wären. Betreuungen, dies zeigt die Praxis, ohne ein gewisses pädagogisches Geschick und ohne gediegenes Wissen und Erfahrung geraten beinahe zwangsläufig zum Desaster.

Der Stundensatz sollte, um dem tatsächlichen Zeitaufwand derjenigen Betreuenden, die ihr Amt ernst nehmen, etwas näher zu kommen, in jeder Kategorie um wenigstens 0,5 Stunden angehoben werden. Die pauschalen Honorarsätze waren bei ihrer Einführung im Jahre 2005 schon sehr knapp bemessen, aber vielleicht noch erträglich, wurden seitdem allerdings nicht erhöht. Sie wären in einem Schritt um die offizielle Inflationsrate der vergangenen Jahre anzuhe-

ben und anschließend laufend an die offizielle Inflationsrate anzupassen. Aber die Pauschalen an sich sind sinnvoll und sollten beibehalten werden. Sie eröffnen den Betreuenden flexiblen Gestaltungsspielraum bei relativ hoher finanzieller Planungssicherheit über mehrere Monate hinweg, welche die Berufung zu diesem Amt durchaus bieten muss. Es wird oftmals übersehen, dass vor der Pauschalierung die Dokumentation der Tätigkeit im Einzelnen sehr viel Raum und Zeit einnahm, nicht zu vergessen die Kleinkriege mit den Vormundschaftsgerichten um einzelne Leistungen und Ausgaben. Darauf wurde sehr viel Kraft und Zeit verwendet, die doch den Betreuten zugute kommen soll.

Gleichwohl muss der Anspruch der Berufsbetreuenden, müssen hohe finanzielle Erwartungen gedämpft werden. Wer üppig leben und immer mehr einnehmen will, sollte eine andere Erwerbstätigkeit als die des Berufsbetreuers wählen. Der alte Leitgedanke, dass die ehrenamtliche Betreuung der beruflichen vorzuziehen sei und aus der Berufsbetreuung kein lukratives Geschäft gemacht werden dürfe, ist ebenso ambivalent wie zeitlos richtig. Es sollte doch unter allen Umständen so sein, dass jeder willens und in der Lage ist, für die Interessen eines anderen einzutreten. Dies darf aber nicht davon begleitet sein, dass die Entscheidung von Sparmaßnahmen diktiert wird. Sofern eine Person der Hilfe bedarf, sollte das Beste gerade gut genug sein.

Richtig verstanden und angewendet kann die Einrichtung einer beruflichen Betreuung, allein unter professionellen Gesichtspunkten ausgeübt, durchaus den Schutz der betroffenen Person und die Wahrung ihrer Interessen gewährleisten. Die Honorierung der Tätigkeit sollte zu einer unabhängigen Lebensführung befähigen, so dass keine Veranlassung besteht, sich am Vermögen der Betreuten schadlos halten zu wollen. Gleichzeitig sollte die Honorierung aber nicht so üppig ausfallen und so wenig eingegrenzt sein, dass hinter den Einkommenserwartungen die Ausübung des Amtes, insbesondere die Person der zu Betreuenden, in den Hintergrund gedrängt wird. Sicherlich wird es dem Berufsstand wehtun und Empörung hervorrufen, dennoch kommt man an der Feststellung nicht vorbei, dass die Tätigkeit eines Berufsbetreuers oder einer Betreuerin in der Regel nicht mehr abverlangt als ein erfahrener Sozialpädagoge, vielleicht in leitender Funktion, zu leisten imstande sein sollte.

4.3 Vermögen

Die Vermögensfreigrenze in Höhe von derzeit 2 600 Euro ist falsch gewählt und sollte zum Wohle der Be-

treuten geändert werden. Bislang ist die Freigrenze der Sozialhilfe entlehnt, womit sie dem tatsächlichen Sachverhalt nicht gerecht wird. Wesentliche Merkmale bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe – Gewährung auf Antrag des Hilfesuchenden selbst, soweit Bedürftigkeit vorliegt, Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und des Verzichts und anderes mehr – werden im Betreuungsrecht nicht vorausgesetzt und sind auch nicht die Regel. Außerdem ist der Kreis der betroffenen Personen nicht weniger heterogen wie die Gesamtbevölkerung. Demzufolge ist nahelegend, die Vermögensfreigrenze an das steuerliche Existenzminimum beziehungsweise an den Grundfreibetrag des Einkommensteuergesetzes (EStG), 7 834 Euro für das Jahr 2009 und jährlich steigend, anzulehnen.

4.4 Betreuungsstelle

Die Betreuungsstelle sollte sich neben ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gegenüber dem Vormundschaftsgericht im Allgemeinen besonders in der Gewährleistung der oben genannten Forderungen profilieren. Sie sollte insbesondere von ihrem Vorschlagsrecht exzessiv Gebrauch machen und dabei dafür Sorge tragen, dass mit der qualitativen Auswahl unter anderem auch eine gewisse räumliche Nähe zwischen Betreuerin oder Betreuer und betroffener Person hergestellt wird.

Die Betreuungsstelle ist meist Teil der örtlichen Sozialbehörde und handelt in demselben Rahmen, nämlich dem Sozialgesetzbuch (SGB). Im 1. Buch des SGB, im Allgemeinen Teil, ist die Forderung zu finden, dass die Träger der Leistungen für die Bereitstellung der Hilfen in ausreichender Zahl, Umfang und Vielfalt Sorge zu tragen haben. Selbst dort, wo die Betreuungsstelle nicht Teil der örtlichen Sozialbehörde ist, wäre nicht einzusehen, dass die Forderung des SGB nicht auch auf sie zutreffen sollte. Die Betreuungsstelle kann also in jeder Hinsicht steuernd wirken, ebenso was die Zulassung als Berufsbetreuer, Berufsbetreuerin betrifft wie hinsichtlich der gleichmäßigen Verteilung und Limitierung der Betreuungen.

4.5 Vormundschaftsgericht

Den Richterinnen, Richtern und Rechtspflegerinnen und -pflegern endlich wäre eine intime Vertrautheit mit der Praxis zu wünschen. Wenn sich ein Rechtspfleger monatelang am Fehlen eines Nachweises über Schulden eines Betreuten festbeißt und dadurch die Arbeitskraft des Betreuers unnötig bindet, obgleich der Betreute ohnedies arm und auch im Sinne des BGB und SGB mittellos ist, oder wenn eine Richterin gegenüber einer betroffenen Person allen Ern-

tes eröffnet, diese könne die zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Landeskrankenhauses als Erholungsurlaub genießen, spätestens dann kann man nicht mehr die Augen davor verschließen, dass hier einiges im Argen liegt. In diesem Zusammenhang wäre sicherlich auch über eine Reform der betreffenden Ausbildungs- und Studiengänge nachzudenken. Vermutlich könnte schon etlichen Missständen abgeholfen werden, indem Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern sowie Richterinnen und Richtern während Ausbildung und Studium mehrere obligatorische Seminare in den Fachgebieten Pädagogik und Psychologie besuchen und verpflichtet wären, Praktika in sozialen Einrichtungen zu absolvieren.

Das Vormundschaftsgericht sollte im Zuge der Prüfung der jährlichen Berichte eine Betreuungskonferenz abhalten, an der neben dem Richter oder der Richterin die betroffene Person, der Betreuer oder die Betreuerin sowie eine weitere Person aus dem ständigen Umfeld der betroffenen Person (nahe Verwandte, Vertretung der Pflegeeinrichtung und dergleichen) teilnehmen.

Aus dem inhaltlichen Bericht, in der Regel ein Formblatt, geht bestenfalls hervor, was während der Betreuung getan wurde, nicht aber, was bis hin zur Pflichtverletzung unterlassen wurde. Ebenso sollte Usus werden, dass die Betreuenden einen eigenständigen mehrseitigen inhaltlichen Bericht anfertigen, also selber strukturieren und formulieren. Wer im Lesen geübt und zudem einigermaßen sachkundig ist (was man von Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern und Richtern, Richterinnen erwarten sollte), wird aus den Texten bereits gewichtige Hinweise auf Fehler und Unterlassungen herausfiltern können.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet über Einrichtung und Umfang einer Betreuung, es hat das Recht, die erforderlichen Informationen, auch über die Person des Betreuers oder der Betreuerin, von der Betreuungsstelle einzufordern, und es hat nicht zuletzt auf dem Wege der Berichtspflicht, welche den Betreuenden auferlegt ist, die Möglichkeit, auf die Qualität der Betreuung Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus wären sicherlich noch weitere, schon sehr ins Detail gehende Forderungen zu stellen, beispielsweise hinsichtlich der Gutachten, welche die Vormundschaftsgerichte in Auftrag geben, oder der polizeilichen Tätigkeit, die oftmals an den Besonderheiten einer gesetzlichen Betreuung vorbeigehen. Alle erdenklichen und wünschenswerten Maßnahmen aufzuzählen, ist, wie so oft, in einem Atemzug schlichtweg nicht möglich.

5. Schlussbemerkung

Im Zeitalter des Diskurses wird es gern gesehen, Beschreibungen negativer Entwicklungen mit positiven, Optimismus verbreitenden Worten abzuschließen. Dem soll auch hier teilweise nachgegeben werden. Zweifellos trifft man bei Gericht auch gute Richterinnen, Richter, Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen an, ebenso wie gute Mitarbeitende in den Betreuungsstellen und gute Betreuende. Das Problem ist weniger in einzelnen Personen zu suchen, sondern mehr im System. Das Betreuungsrecht in der heutigen Form ist eher geeignet, negative Tendenzen zu tolerieren, wenn nicht gar zu fördern, denn ein hohes Berufsethos und gewissenhafte Berufsausübung.

Insgesamt bliebe zu wünschen, dass sich alle Beteiligten, vom Gesetzgeber bis zu den Betreuenden, in ihren Aufgabenfeldern darauf besinnen, in der Betreuung ein Amt mit hoher Entscheidungskompetenz zu erkennen. Es wird über Menschenleben verhandelt, bisweilen wird im wörtlichen Sinne über Leben und Tod einer Person entschieden. Weder Lauheit noch Eitelkeit, weder Unfähigkeit noch Geltungsbedürfnis, weder Unkenntnis noch Rechthaberei dürfen hier geduldet werden. Alle Beteiligten haben sich den ehrwürdigen Forderungen des Amtes zu beugen, damit die einzelne betroffene Person, Mensch aus Fleisch und Blut, nicht auf der Strecke bleibt.